

STATUTEN

des Vereines 'AUSTRIA RECYCLING'

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen 'AUSTRIA RECYCLING Verein zur Förderung von Recycling und Umweltschutz in Österreich'.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wien. Die Errichtung von Zweigvereinen ist zulässig.
3. Die Tätigkeit des Vereins ist geographisch nicht begrenzt. Sie ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

§ 2 Zweck

Der Verein bezweckt ausschließlich und unmittelbar die Förderung der Allgemeinheit durch Propagieren bzw. Verbreitung nachhaltiger Handlungsweisen in allen Bereichen von Umweltschutz, Wirtschaft und Gesellschaft, die den Bedürfnissen der heutigen Gesellschaft zu entsprechen haben, ohne künftige Generationen in ihren Möglichkeiten einzuschränken, die eigenen Bedürfnisse zu befriedigen. In jedem der obgenannten Bereiche haben ökologische, ökonomische und soziale Aspekte gesamthaft Berücksichtigung zu finden.

§ 3 Tätigkeiten und Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Betätigungsfelder zur Erfüllung des Vereinszwecks sind beispielhaft Abfallvermeidungsmaßnahmen, Arbeiten zur Steigerung der Ressourceneffizienz resp. zur Ressourcenschonung, zur Minimierung negativer Umweltauswirkungen, Life-Cycle-Management, Integrierte Produktpolitik, Förderung vitaler gesellschaftsdienlicher Organisationen, einschlägiger wissenschaftlicher Forschung und Entwicklung sowie zweckentsprechende Ausbildungs- und Informationsmaßnahmen.

Der Vereinszweck soll durch die in Pkt. Pkt. 2 u. 3 näher angeführten Tätigkeiten und durch finanzielle Mittel erreicht werden.

2. Ideelle Tätigkeiten:

- a) Förderung und Projektbegleitung abfallwirtschaftlicher (Bsp. Vermeidung, Recycling) und sonstiger einschlägiger Maßnahmen
- b) Förderung einschlägiger Forschung und Wissenschaft
- c) Öffentlichkeitsarbeit, Vortragsveranstaltungen, Tagungen und Exkursionen

- d) Kontaktpflege mit sämtlichen Mitgliedern der Gesellschaft, wie Körperschaften öR, Fonds, Ämter, Unternehmen und Privatpersonen
 - e) Mitwirkung an der Gestaltung einschlägiger Rahmenbedingungen
 - f) Zusammenarbeit mit und/oder Mitgliedschaft bei in- und ausländischen Institutionen mit gleichartigen Aufgaben und Zielsetzungen
3. **Finanzielle Mittel** sollen aufgebracht werden durch:
- a) Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgebühren
 - b) Zuwendungen, vor allem in Form von Förderungen durch in- und ausländische Körperschaften
 - c) Zinserträge
 - d) Erträge aus unentbehrlichen Hilfsbetrieben, insbesondere Beratungs- und Projektarbeiten oder sonstige Einnahmen aus Tätigkeiten gem. § 3 Pkt. 2

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- 1. Mitglieder des Vereins können ordentliche, außerordentliche oder Ehrenmitglieder sein.
- 2. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen, außerordentliche sind solche, die ohne Beteiligung an der Vereinsarbeit die Vereinsziele unterstützen. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
- 2. Ordentliche und außerordentliche Mitglieder erwerben die Mitgliedschaft nach schriftlichem Antrag durch Entscheidung des Präsidiums. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Ordentliche Mitglieder können bis zu 20 Stimmrechte erwerben.
- 3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Präsidiums durch die Generalversammlung.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und nach Maßgabe der Gegebenheiten und der Beschlüsse des Präsidiums die Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.

2. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den vorgeschriebenen Mitgliedsbeitrag zeitgerecht zu bezahlen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gemindert werden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
5. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann von der Geschäftsführung die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluß.
2. Der Austritt kann nur zum 31. Dezember eines Jahres erfolgen. Er muß der Geschäftsführung mindestens sechs Monate vor dem Jahresultimo schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
3. Das Präsidium kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz schriftlicher Mahnung länger als ein Jahr ab Fälligkeit mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung des fälligen Betrags bleibt hievon unberührt.
4. Der Ausschluß eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Präsidium auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten oder wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus dem unter Pkt.4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Präsidiums beschlossen werden.

§ 8 Vereinsorgane

1. Generalversammlung
2. Präsidium
3. Geschäftsführung
4. Schiedsgericht

§ 9 Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung findet zumindest alle vier Jahre statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung ist
 - a) auf Beschluß des Präsidiums
 - b) auf Verlangen der Geschäftsführung
 - c) auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder
 - d) auf Verlangen des Abschlussprüfers
innerhalb einer Frist von acht Wochen anzuberaumen
3. Die schriftliche Einladung an die Mitglieder hat mindestens vier Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
4. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich bei der Geschäftsführung des Vereins einzureichen.
5. An der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu, sofern sie mit ihren Beitragspflichten nicht im Rückstand sind. Jedes stimmberechtigte Mitglied verfügt nach Maßgabe seines Mitgliedsbeitrags über mindestens eine Stimme, höchstens aber über zwanzig. Die Übertragung des Stimmrechts im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung eines anderen stimmberechtigten Mitglieds ist zulässig. Juristische Personen können einen bevollmächtigten Vertreter entsenden.
6. Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
7. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
8. Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse über Änderungen der Statuten oder über die Auflösung des Vereins bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter. Wenn auch diese verhindert sind, führt ein Mitglied der Geschäftsführung den Vorsitz.
10. Über die in der Generalversammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

1. Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Präsidiums und Bestätigung der vom Präsidium bestellten Geschäftsführung
2. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts der Geschäftsführung sowie des Rechnungsabschlusses inkl. Bericht über dessen Prüfung unter Einbindung des Abschlussprüfers

3. Entlastung des Präsidiums und der Geschäftsführung
4. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder
5. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
6. Beschlußfassung über Änderungen der Statuten und über die freiwillige Auflösung des Vereins
7. Beratung und Beschlußfassung sonstiger Tagesordnungspunkte
8. Wahl des Abschlußprüfers

§ 11 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus bis zu sechs Mitgliedern, die von der Generalversammlung bestellt werden. Es wählt aus seinen Reihen den Präsidenten und dessen Stellvertreter. Die konstituierende Sitzung und der Wahlvorgang werden vom scheidenden Präsidenten einberufen und geleitet.
2. Das Präsidium kann während der Funktionsperiode anstelle vorzeitig ausgeschiedener Präsidiumsmitglieder Ersatzmitglieder aus den Reihen der ordentlichen Vereinsmitglieder kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
3. Die Funktionsdauer des Präsidiums beträgt vier Jahre, auf jeden Fall aber währt sie bis zur Bestellung des neuen Präsidiums. Wiederwahl ist möglich.
4. Das Präsidium wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, schriftlich einberufen.
5. Das Präsidium ist beschlußfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
6. Das Präsidium faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

§ 12 Aufgaben des Präsidiums

Dem Präsidium obliegt die Funktion eines Aufsichtsorgans, es überwacht die Einhaltung der gesetzlichen sowie der statutarischen Bestimmungen.

In seinen Aufgabenbereich fallen insbesondere:

1. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung bzw. einzelner ihrer Mitglieder sowie Nominierung eines Vorsitzenden der Geschäftsführung
2. Beschlußfassung über den Jahresvoranschlag, über den Jahresabschlußbericht sowie den Rechenschaftsbericht der Geschäftsführung an die Generalversammlung

3. Beratung der Geschäftsführung und Beschlußfassung über grundsätzliche Fragen der Geschäftstätigkeit
4. Genehmigung von Geschäftsordnungen der Geschäftsführung
5. Beschlußfassung über Aufnahme und Ausschluß ordentlicher und außerordentlicher Vereinsmitglieder
6. Beschlußfassung über die Einberufung der Generalversammlung

§ 13 Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung besteht aus mindestens zwei Mitgliedern und ist an Beschlüsse der Generalversammlung und des Präsidiums gebunden.
2. Zur Regelung der Geschäftstätigkeit kann von der Geschäftsführung eine Geschäftsordnung erstellt werden, welche der Genehmigung durch das Präsidium bedarf.
3. Die Geschäftsführung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Besteht die Geschäftsführung nur aus zwei Personen, fasst sie ihre Beschlüsse einstimmig.

§ 14 Aufgaben der Geschäftsführung

Die Geschäftsführung führt als Leitungsorgan die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein nach außen. Ihr kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

1. Die Zeichnung für den Verein erfolgt durch den/die einzelnen Geschäftsführer. In Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) erfolgt die Zeichnung gemeinsam von zwei Geschäftsführern
2. Verwaltung des Vereinsvermögens unter Beachtung der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens und der finanziellen Gebarung
3. Erstellung des Jahresvoranschlags, des Jahresabschlußberichts sowie des Rechenschaftsberichts an die Generalversammlung
4. Regelmäßige Berichterstattung über die Geschäftsentwicklung an das Präsidium
5. Führung der Protokolle der Generalversammlung und der Präsidiumssitzungen

§ 15 Schiedsgericht

Das vereinsinterne Schiedsgericht entscheidet in allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten als Schlichtungseinrichtung gem. VerG 2002.

1. Das Schiedsgericht bildet sich im Bedarfsfall und setzt sich aus fünf Personen zusammen; und zwar aus einem Vorsitzenden, der nicht dem Kreis der Mitglieder angehören muß, und weiteren vier ordentlichen Vereinsmitgliedern.
2. Zur Bildung des Schiedsgerichts macht jede der beiden Streitparteien zwei Mitglieder innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab Anrufung namhaft. Diese wählen innerhalb von 60 Tagen einen Vorsitzenden.
3. Ein Antrag auf Eröffnung eines Schiedsgerichtsverfahrens ist an das Präsidium zu richten.
4. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind in Vereinsangelegenheiten, die keine Rechtsfragen darstellen, vereinsintern endgültig.

§ 16 Freiwillige Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung bei Präsenz von mindestens zwei Drittel aller Stimmrechte und nur mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat auch über die Abwicklung des Vereinsvermögens – sofern ein solches vorhanden ist – zu beschließen. Im Falle der Auflösung des Vereines ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 BAO zu verwenden. Es soll, soweit dies möglich ist, zur Verwendung für genannte Zwecke im Sinne der §§ 34 BAO einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.
3. Die gleiche Vermögensbindung wie gem. Pkt. 2 gilt auch bei Wegfall des bisherigen abgabenrechtlich begünstigten Zweckes.